

4) Zuständige Behörden in Bayern

Stand: 1. Juli 2025

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Referat Pharmazie:

Haidenauplatz 1, 81667 München

Tel.: 089 / 95414-0

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

www.stmfp.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmfp.bayern.de

Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Oberschleißheim

Sachgebiet Pharmazie:

Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim

Tel.: 09131 / 6808-0

www.lgl.bayern.de

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Regierung von Oberbayern (zuständig für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben)

Sachgebiet Pharmazie:

Maximilianstr. 39, 80538 München

Tel.: 089 / 2176-0

www.regierung.oberbayern.bayern.de

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Regierung von Oberfranken (zuständig für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken)

Sachgebiet Pharmazie:

Ludwigstr. 20, 95420 Bayreuth

Tel.: 0921 / 604-0

www.regierung.oberfranken.bayern.de

E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

I. Berufsvertretung

a) Gesetz
über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen
und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte,
Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der
Psychologischen Psychotherapeuten und der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
(Heilberufe-Kammergegesetz – HKaG)

B

i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufe-
Kammergezes vom 6. Februar 2002
(GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024
(GVBl. S. 632)

– Auszug –

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergezes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 993) wird nachstehend der Wortlaut des Heilberufe-Kammergezes (BayRS 2122-3-G) in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

...

Erster Teil Ärzte¹⁾

Abschnitt I Organisation der Berufsvertretung

Art. 1 Ärztliche Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer.

1) Auf die Berufsausübung und auf die Berufsvertretung der Apotheker finden die Vorschriften des Ersten Teils mit Ausnahme des Art. 18 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Im Übrigen siehe aber Vierter Teil, Apotheker.

Art. 2
Aufgaben der Berufsvertretung

(1) Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, soziale Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

(2) ¹Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten. ²Sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. ³Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. ⁴Die Berufsvertretung ist berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. ⁵Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 2 und 4 erforderlich ist, ist die Berufsvertretung berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(3) ¹Im Bereich der ärztlichen Fortbildung kann die Landesärztekammer in einer Satzung insbesondere Regelungen treffen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats und die Vergabe und Erfassung von Fortbildungspunkten. ²Fortbildungsmaßnahmen müssen die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und dürfen nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. ³Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen.

- (4) ¹Die Landesärztekammer ist zuständige Stelle
1. für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise an Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände,
 2. für die Bestätigung der Befugnis zur Berufsausübung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 3. zur Bestätigung der berufsbezogenen Angaben im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 des Vertrauensdienstgesetzes.

²Für die Zwecke nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist sie jeweils befugt, Mitgliederdaten an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter im Sinn des Kapitels III Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2014/910 zu übermitteln, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist.

(5) ¹Die Landesärztekammer ist verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Ausübung des ärztlichen Berufs beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen und in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen. ³Regelungen, für die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten Maßstäbe durchzuführen ist, bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium, soweit eine Genehmigung nicht bereits nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

Art. 3 Ärztliche Kreisverbände

(1) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind jeweils für den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde zu bilden; sie können für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl im Bereich der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden 2000 nicht übersteigt. ²Die ärztlichen Kreisverbände umfassen diese Bereiche in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Sie führen ein Dienstsiegel.

Art. 4 Mitgliedschaft im ärztlichen Kreisverband

(1) Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, die

1. in Bayern ärztlich tätig sind oder,
2. ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts haben.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird bei dem ärztlichen Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende sich niedergelassen hat oder sonst ärztlich tätig ist. ²Übt der Betreffende den ärztlichen Beruf im Bereich mehrerer ärztlicher Kreisverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend ärztlich tätig ist. ³Ist dies durch die betroffenen ärztlichen Bezirksverbände nach Abs. 6 Satz 7 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Landesärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, in welchem ärztlichen Kreisverband eine Mitgliedschaft begründet werden soll. ⁴Die Erklärung ist schriftlich abzugeben und nicht widerruflich; die betroffenen Kreis- und Bezirksverbände sind von der Landesärztekammer über die abgegebene Erklärung schriftlich zu unterrichten. ⁵Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Landesärztekammer durch ein Losverfahren, in welchem ärztlichen Kreisverband die Mitgliedschaft begründet wird. ⁶Dem Betreffenden sowie den beteiligten Kreis- und Bezirksverbänden ist die Entscheidung der Landesärztekammer schriftlich mitzuteilen. ⁷Der Betreffende ist über das in den Sätzen 4 bis 6 bestimmte Verfahren vorab aufzuklären; das Losverfahren darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufklärung nachweislich erfolgt ist. ⁸Ändert sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervom Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband nach den Sätzen 1 bis 7 erneut durchzuführen. ⁹Das Nähere regelt die Meldeordnung nach Abs. 7. ¹⁰Übt ein Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, so bestimmt sich die Mitgliedschaft nach seiner Hauptwohnung.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lässt die Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband nach Abs. 2 unberührt. ²Die nähere Ausgestaltung der sich aus einer mehrfachen

Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten eines Mitglieds bleibt den Satzungen der Berufsvertretungen vorbehalten.

(4) (aufgehoben)

(5) ¹Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 6 der Bundesärzteordnung) und bei Anordnung des Verbots, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuchs – StGB). ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 6 der Bundesärzteordnung mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbots.

(6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen ärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer ärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer ärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. ²Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen. ³Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen ärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung besteht und
4. eine persönliche E-Mail-Adresse zum Zweck der elektronischen Kommunikation mit dem ärztlichen Bezirks- und Kreisverband sowie der Landesärztekammer mitzuteilen und aktuell zu halten, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

⁴Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. ⁵Der ärztliche Bezirksverband unterrichtet den zuständigen ärztlichen Kreisverband und die Landesärztekammer über die Mitgliederdaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, außerdem auf Ersuchen das zuständige Gesundheitsamt oder die zuständige Regierung über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen. ⁶Übt das Mitglied eine ärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten aus oder liegt bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen ärztlichen Berufsvertretung vor, unterrichtet der ärztliche Bezirksverband die für die weiteren Tätigkeitsorte zuständigen Berufsvertretungen über die Mitgliederdaten, auf die sich die Melde- und Anzeigepflichten nach den Sätzen 1 bis 4 beziehen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁷Die nach Satz 6 Halbsatz 1 betroffenen ärztlichen Bezirksverbände stimmen sich anhand der vorliegenden Angaben des Mitglieds darüber ab, bei welcher Berufsvertretung die Mitgliedschaft nach Abs. 2 Satz 2 begründet wird. ⁸Führt die Abstimmung nach Satz 7 zu keinem Ergebnis oder ist die Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft aus anderen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, übermittelt der gemäß Satz 1 befasste ärztliche Bezirksverband die zur Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 Satz 3 bis 7 erforderlichen Daten in Bezug auf das Mitglied an die Landesärztekammer. ⁹Meldungen und Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 4 nimmt auch der zuständige ärztliche Kreisverband entgegen und leitet sie unverzüglich an den ärztlichen Bezirksverband weiter. ¹⁰Der zuständige ärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht nach den Sätzen 1 bis 4 gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.

III. Öffentlicher Gesundheitsdienst

1) Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)

Vom 10. Mai 2022
(GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G),
zuletzt geändert durch Artikel 12a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025
(GVBl. S. 246)
– Auszug –

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1 Behörden

Art. 1 Allgemeine Gesundheitsbehörden

- (1) Gesundheitsbehörden sind
1. das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (Staatsministerium) als oberste Gesundheitsbehörde,
 2. die Regierungen als höhere Gesundheitsbehörden,
 3. die Landratsämter und die nach Abs. 2 bestimmten Behörden als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) und
 4. das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) als dem Staatsministerium für dessen Geschäftsbereich unmittelbar nachgeordnete Behörde.
- (2) Für die kreisfreien Städte sind zuständiges Gesundheitsamt:
1. die jeweils zuständigen Stellen der Landeshauptstadt München und der Städte Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt und Memmingen jeweils für ihr Gebiet (kommunale Gesundheitsämter),
 2. das Landratsamt, dessen Gebiet eine kreisfreie Gemeinde vollständig umschließt oder den gleichen Namen wie diese kreisfreie Gemeinde trägt,
 3. das Landratsamt Erlangen-Höchstadt für die Stadt Erlangen,
 4. das Landratsamt Roth für die Stadt Schwabach.
- (3) ¹Das Landratsamt Erding ist zuständig für das gesamte Gebiet des Flughafens München einschließlich des zum Landkreis Freising gehörenden Gebietsteils. ²Die Aufgaben des Landesamts bleiben hiervon unberührt. ³Das Gebiet des Flughafens ergibt sich aus der

Anlage C1-03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, der bei der Regierung aufliegt und dort von jedermann eingesehen werden kann.

(4) ¹Die kreisfreien Gemeinden erfüllen die Aufgaben der Gesundheitsämter als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ²Art. 83 der Verfassung, Art. 57 der Gemeindeordnung und Art. 51 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

(5) Den Gesundheitsämtern müssen Ärzte und sonst erforderliches Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören.

Art. 2
Besondere Gesundheitsbehörden

(1) ¹Bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg bestehen gerichtsärztliche Dienste als sachverständige Stellen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit. ²Sie unterstehen der Aufsicht der Regierungen. ³Das Staatsministerium

1. bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienste,
2. bestimmt durch Rechtsverordnung ihre Aufgaben und
3. kann durch Rechtsverordnung
 - a) Außenstellen einrichten und
 - b) einzelne Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste universitären Einrichtungen übertragen.

(2) ¹Der polizeiarztliche Dienst ist eine Behörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, soweit er für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz an Stelle der Gesundheitsämter oder der Regierung diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Dienst- und Tarifrecht ergeben. ²Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch im Einzelfall das zuständige Gesundheitsamt um Wahrnehmung dieser Aufgaben ersucht werden.

(3) ¹Die Abnahme der Apotheken und ihre Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erfolgt durch hierfür von der Regierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellte sachverständige Apotheker (Pharmazieräte). ²Örtlich zuständige Regierung ist

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und
2. die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und die Oberpfalz.

³Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Pharmazieräte trägt die Landesapothekerkammer, soweit sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können. ⁴Die Aufgaben der Landesapothekerkammer bleiben unberührt.

Art. 3
Beliehene

- (1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag können befristet
1. einzelne abgrenzbare Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsbehörden nach internationalem, europäischem, Bundes- oder Landesrecht und
 2. die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von gesundheitsbezogenen Zeugnissen und Bescheinigungen
- auf Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung), wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Beliehen werden kann, wer zuverlässig sowie von den betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist und gewährleistet, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.
- (2) ¹Die Beleihung erfolgt durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, wenn sich die Angelegenheit auf einen Regierungsbezirk beschränkt, im Übrigen durch das Staatsministerium selbst. ²Die Beleihung, die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse, ihr Zuständigkeitsbereich sowie das Ende der Beleihungsfrist sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. ³Die Beliehenen unterstehen staatlicher Fachaufsicht.
- (3) In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist.

Kapitel 2
Zuständigkeiten

Art. 4

Aufgaben der Gesundheitsbehörden, Regelzuständigkeit der Gesundheitsämter

- (1) Die Gesundheitsbehörden erfüllen in Bezug auf die menschliche Gesundheit alle Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsaufgaben).
- (2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Gesundheitsämter sachlich zuständig.
²Das gilt auch für diejenigen Aufgaben, die in anderen Bestimmungen den Amtsärzten oder den beamteten Ärzten zugewiesen sind.

Art. 5
Beurteilung der Dienstfähigkeit

¹Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und im Rahmen des Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamten gesetzes, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 BeamStG sind für Beamte und Richter des Freistaates Bayern die Regierungen zuständig. ²Art. 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 6
Zusammenwirken mit anderen Behörden und Stellen

- (1) ¹Die Gesundheitsbehörden arbeiten vertrauensvoll mit allen anderen Behörden und Stellen zusammen, die Aufgaben im Gesundheits- oder Veterinärwesen oder dem gesund-

heitlichen Verbraucherschutz wahrnehmen.² Sie sollen eine Vernetzung ihrer Informationen und Aktivitäten sowie der auf diesen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, soweit nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen über die Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) ¹Soweit eine staatliche Behörde für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde als zuständiges Gesundheitsamt bestimmt ist, soll sie die kreisfreie Gemeinde rechtzeitig über alle Angelegenheiten informieren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die kreisfreie Gemeinde von Bedeutung sein können. ²Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht oder nicht in allen Bereichen selbst als Gesundheitsamt zuständig ist, soll sie das für ihr Gebiet zuständige Gesundheitsamt bei ihren Entscheidungen beteiligen.

(3) Die Gesundheitsämter sind in Planungsverfahren, die für die Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, zu beteiligen.

(4) Staatliche und kommunale Aufgabenträger können zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 54 bis 62 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) schließen.

Teil 2 Aufgaben und Befugnisse

Kapitel 1 Allgemeine Aufgaben

Art. 7 Aufklärung, Information, Prävention

(1) ¹Die Gesundheitsbehörden sowie das Landesamt klären im Interesse der öffentlichen Gesundheit über die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung, Prävention und die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen auf. ²Sie regen geeignete gesundheitsfördernde, präventive, umwelt- und sozialmedizinische Maßnahmen an.

(2) ¹Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. ²Die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleibt unberührt. ³Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie insbesondere folgende Dienste an:

1. Familienberatung und Beratung bei der Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können.

⁴Sozial benachteiligte, besonders belastete oder schutzbedürftige Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von älteren Menschen haben dabei einen besonderen Stellenwert.

⁵Ergänzend bieten die Gesundheitsämter Hilfen bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen an.

(3) Die Gesundheitsämter wirken als fachkundige Stellen mit bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere

1. bei der Überwachung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Gesundheit der Bewohner,
2. bei gesundheitsrelevanten Fragen im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen, insbesondere psychisch kranken Personen, die von einer Unterbringung bedroht sind,
3. in Fragen der Daseinsvorsorge und Siedlungshygiene.

(4) ¹Die Gesundheitsbehörden wirken an Maßnahmen und Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit anderen an der Gewährleistung von Prävention oder gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung beteiligten Stellen koordinierend mit. ²Jedes Gesundheitsamt schafft für seinen Zuständigkeitsbereich bis zum 1. Januar 2027 ein sektorenübergreifendes Netzwerk der an Prävention oder Versorgung beteiligten Stellen.

Art. 8

Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften nehmen die Gesundheitsämter Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

Art. 9

Fachliche Grundlagen

(1) ¹Die Gesundheitsbehörden bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Methoden der Risikoanalyse, des Risikomanagements und der Risikokommunikation. ²Dazu können nichtpersonenbezogene Daten erhoben, gesammelt, analysiert und zum Zweck der Risikoanalyse und Risikobewertung an das Landesamt weitergegeben werden. ³Die Behörden tauschen mit anderen Behörden und Stellen Informationen über Risiken aus und wirken an der Erarbeitung von Konzepten über Möglichkeiten ihrer Bewältigung mit.

(2) Als fachliche Grundlage für ihre Maßnahmen beobachten die Gesundheitsbehörden die gesundheitlichen Verhältnisse der Menschen, sammeln darüber Erkenntnisse und nicht-personenbezogene Daten, bereiten sie auf und werten sie aus.

Kapitel 2 **Besondere Aufgaben**

Art. 10

Unerlaubte Heilkundeausübung, Versicherungs- und Anzeigepflichten

(1) ¹Die Gesundheitsbehörden achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde oder die Zahnheilkunde ausübt. ²Ergeben sich hierfür Anhaltspunkte, übermitteln sie diese den zuständigen Sicherheitsbehörden und speichern die erforderlichen Vorgangsdaten.

(2) ¹Die Angehörigen der gesetzlich geregelten Heilberufe, für die keine berufsständische Kammer eingerichtet ist, sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern, sofern sie nicht bereits in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert sind. ²Art. 18 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergezesets (HKaG) gilt entsprechend.

(3) ¹Die Angehörigen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Heilberufe haben vorbehaltlich des Art. 16 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzugeben. ²Zu Beginn der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung und das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nach Abs. 2 Satz 1 nachzuweisen.

Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind der Behörde unverzüglich anzugeben.

Art. 11

Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) ¹Die Gesundheitsbehörden fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. ²Die Gesundheitsämter arbeiten dabei mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. ³Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.

(2) ¹Die Gesundheitsämter bieten gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter an. ²Sie informieren über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können. ³Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinn der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 26 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen. ⁴Die Gesundheitsämter weisen auch auf diese Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin.

Art. 12

Schulgesundheitspflege

...

Art. 13

Umweltmedizin

¹Die Gesundheitsbehörden beobachten und bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit, beraten und klären die Bevölkerung in umwelt-

I. Arzneimittelverkehr

1a) Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderregistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB)

Vom 8. September 2013
(GVBl. S. 586), BayRS 2121-2-1-1-UG,
zuletzt geändert durch Artikel 12a Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2025
(GVBl. S. 246)

§ 1 Arzneimittelüberwachungsbehörden

(1) ¹Arzneimittelüberwachungsbehörden sind das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention als oberste Landesgesundheitsbehörde, die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sowie Kreisverwaltungsbehörden. ²Örtlich zuständig ist insoweit die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz. ³Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist als amtliche Arzneimitteluntersuchungsstelle zuständig für die Untersuchung und Begutachtung amtlich entnommener Proben. ⁴§ 1 Abs. 2 der Gesundheitlichen Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) bleibt unberührt.

(2) Die Arzneimittelüberwachungsbehörden sind nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 zuständig für den Vollzug von Vorschriften aus dem Arzneimittel-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Tierarzneimittel-, Transfusions-, Transplantations- und Heilmittelwerberecht.

§ 2 Vollzug arzneimittelrechtlicher und tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Soweit sich nicht aus Abs. 2 bis 5 etwas anderes ergibt, sind die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken zuständig für den Vollzug

1. des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen,
2. der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in Bezug auf die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken.

²§ 5 Abs. 3 GesVSV bleibt unberührt.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche sowie die tierarzneimittelrechtliche Überwachung und die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 5 AMG oder § 79 Abs. 7 TAMG

1. bei öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nicht der Herstellungserlaubnispflicht nach § 13 AMG, Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 28 TAMG unterliegt,
2. bei öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nicht der Großhandlerlaubnispflicht nach § 52a AMG, Art. 99 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 29 TAMG unterliegt,
3. beim Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG und des Reisegewerbes im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 bedienen sich die Kreisverwaltungsbehörden der Pharmazieräte nach Art. 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG).

(3) ¹Die Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 1 AMG, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG abzugeben. ²Die Gemeinden leiten die entgegengenommenen Anzeigen an die nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörden weiter.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinn des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

(5) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention ist in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung neben den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken für öffentliche Warnungen nach dem Arzneimittelgesetz zuständig. ²Es kann im Einzelfall das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Durchführung der öffentlichen Warnung bestimmen.

§ 3

Vollzug apothekenrechtlicher Vorschriften

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für den Vollzug des Apothekengesetzes (ApoG) sowie der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 etwas anderes ergibt. ²Sie bedienen sich hierbei der Pharmazieräte nach Art. 2 Abs. 3 GDG.

(2) ¹Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1, 2 und 5 ApoG sowie für Abnahmen von Krankenhausapothen nach § 6 ApoG. ²Die örtliche Zuständigkeit im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich in Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 5 ApoG nach dem Sitz der versorgenden Apotheke und im Fall der Versorgung durch eine Apotheke mit Sitz außerhalb Deutschlands nach dem Sitz des zu versorgenden Krankenhauses.

(3) Die Landesapothekerkammer ist zuständig für den Vollzug der §§ 23 und 24 ApBetrO, soweit öffentliche Apotheken betroffen sind.

§ 4**Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften**

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden für die Überwachung des medizinischen Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Einrichtungen der Rettungsdienste sowie Einrichtungen, in denen eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 etwas anderes ergibt. ²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Gesundheitsämter nicht wahrnehmen, beteiligen in diesen Fällen das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für die Anerkennung von geeigneten Einrichtungen im Sinn von § 5 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und die Erlaubniserteilung nach § 5a Abs. 2 BtMVV sowie für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei pharmazeutischen Unternehmern im Fall der Abgabe von Diamorphin.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

D**§ 5****Vollzug transfusionsrechtlicher Vorschriften**

(1) Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug des Zweiten und Vierten Abschnitts des Transfusionsgesetzes (TFG) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, soweit sich nicht aus Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 3 Satz 1 AMG etwas anderes ergibt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden fördern die Aufklärung der Bevölkerung über die Blut- und Plasmaspende (§ 3 Abs. 4 TFG) als Gesundheitsämter gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GDG.

§ 6**Vollzug transplantationsrechtlicher Vorschriften**

Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug des Transplantationsgesetzes (TPG), soweit Einrichtungen im Sinn des § 1a Nr. 8 TPG oder Untersuchungslabore im Sinn des § 8e TPG betroffen sind.

§ 7**Vollzug des Heilmittelwerbegesetzes**

¹Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für den Vollzug der heilmittelrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 3 Satz 1 AMG oder aus anderen Vorschriften etwas anderes ergibt. ²Dies gilt in Bezug auf Tierarzneimittel jedoch nur, soweit der Großhandel, pharmazeutische Unternehmen und öffentliche Apotheken betroffen sind.

§ 8**Vollzug des Samenspenderregistergesetzes und des Gendiagnostikgesetzes**

Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug des Samenspenderregistergesetzes und des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) sowie der von der Gendiagnostik-Kommission nach § 16 Abs. 2 GenDG abgegebenen Stellungnahmen und nach § 23 Abs. 2 GenDG erstellten Richtlinien.

**§ 8a
(aufgehoben)****§ 9
Inkrafttreten^{*)}**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen bzw. -verordnungen.

12) Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA)

Vom 9. Dezember 2014
(GVBl. S. 555),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2025
(GVBl. S. 246)

– Auszug –

§ 1 Besondere Zuständigkeiten, Auffangzuständigkeit

(1) ¹Es gelten die in der Anlage aufgeführten besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten. ²Soweit in der Anlage, in besonderen Rechtsvorschriften oder in Vereinbarungen nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Regierungen – Gewerbeaufsichtsamts – jeweils für ihren örtlichen Bereich zuständig für den Vollzug aller in § 10 Nr. 2 Buchst. g bis l und § 12 Nr. 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Familie, Arbeit und Soziales übertragenen Aufgaben. ³Bei Gefahr im Verzug kann jede Regierung – Gewerbeaufsichtsamts – unaufschubbare Maßnahmen auch außerhalb ihres örtlichen Bezirks treffen, wenn sie im Rahmen einer besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit tätig wird, die ihr nach Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zugewiesen ist, und dort der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. ⁴Die nach Satz 2 örtliche zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten. ⁵Oberste Landesbehörde ist jeweils das zuständige Staatsministerium.

...

§ 2 Inkrafttreten^{*)}

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

^{*)} Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

Abkürzungen

GAA ...	Regierung von ... – Gewerbeaufsicht –
Gde	Gemeinde
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LGL	Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LfU	Landesamt für Umwelt
LMG	Landesamt für Maß und Gewicht
LKA	Landeskriminalamt
Pol	Polizei
Reg	Regierung
ZBS	Bayerisches Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeldstelle –
ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständigkeitsvorschrift
1.	Arbeitsschutzgesetz soweit Schankanlagen betroffen sind	KVB
...		
4.	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) § 7 Abs. 2 ArbMedVV	LGL
5.	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	ZLS
5.1	Befugnis erteilende Behörde gemäß Abschnitte 3 bis 5 ProdSG – einschließlich Notifizierung –	
5.2	Abschnitte 2 bis 7 ProdSG – soweit nicht Nr. 5.1 –, bei Bedarfsgegenständen nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit	ZLS – soweit im Abkommen über die ZLS geregelt –, im Übrigen GAA OB für OB, NB, Schw. und GAA MFr. für die übrigen Regierungsbezirke
...		
Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständigkeitsvorschrift
8.	(aufgehoben)	
9.	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	
9.1	§ 7 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	GAA OFr.
9.2	Überwachung auf Verstöße nach §§ 22, 23 ArbZG und § 14 Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung; bei Kontrollen auf Binnengewässern	Pol
...		

13.	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) § 27 Abs. 2, § 51 JArbSchG	
13.1		Das GAA entscheidet bei landwirtschaftlichen Betrieben im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bei einem Beschäftigungsverbot nach § 27 Abs. 2 JArbSchG auch im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt
13.2	§ 44 JArbSchG a) Prüfung der vierteljährlichen Abrechnungen und der vierteljährlichen Prüfberichte der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns über die Auszahlung der Beträge, die den Ärzten für die Untersuchung Jugendlicher nach dem JArbSchG zustehen b) Auszahlung der vierteljährlichen erstatungsfähigen Gesamtbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns	a) LGL b) LGL
13.3	§ 55 Abs. 1 JArbSchG	StMAS
13.4	§ 56 Abs. 3 Satz 1 JArbSchG	StMBW für die Berufung eines Lehrers
14.	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV)	
14.1	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen und Erhebungsbögen für Untersuchungen nach § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 JArbSchG an bayerische Schüler	zuletzt besuchte bayerische Schule
14.2	§ 4 JArbSchUV hinsichtlich der Ausgabe von Untersuchungsbögen	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns oder die von ihr im Einvernehmen mit dem StMAS benannte Stelle
15.	Mutterschutzgesetz (MuSchG) § 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG nur hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	GAA OB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA MFr.
16.	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	
17.	Chemikaliengesetz (ChemG)	wie Nr. 15
17.1	§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 12f ChemG	LGL
17.2	§§ 12i und 12j ChemG	GAA NB für OB, NB, Schw. sowie im Übrigen GAA OFr.

E

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständigkeitsvorschrift
17.3	§ 16e Abs. 2 ChemG	GAA OFr. (nur für Biozidprodukte), im Übrigen GAA UFr.
17.4	§ 16e Abs. 3 ChemG	StMUV
17.5	§ 16f ChemG	GAA OFr.
17.6	§ 19a Abs. 4, § 19b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 21 und 22 ChemG	LGL
17.7	§ 28 Abs. 8 und 9 ChemG	GAA OFr.
18.	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	GAA UFr.
18.1	§ 4 Abs. 3 und 4 sowie 7 bis 9, §§ 5 und 18 Abs. 4 GefStoffV, soweit nicht in Nr. 18.2 geregelt	GAA OFr.
18.2	§ 4 Abs. 3, 5 und 6 GefStoffV für Biozid-Produkte	GAA OFr.
18.3	§ 2 Abs. 17 Satz 1 und 3, § 10 Abs. 5 Satz 2, § 19a, Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 und 6, Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2, Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	LGL
19.	Verordnung (EU) 2024/590, Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und Chemikalien-Ozon-schichtverordnung (ChemOzonSchichtV)	
19.1	Verordnung (EU) 2024/590	GAA NB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA OFr.
19.2	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (soweit fortgeltend)	wie Nr. 19.1
19.3	§ 3 Abs. 2 und 3 ChemOzonSchichtV	vgl. § 1 in Verbindung mit Anlage Nr. 16 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) LfU wie Nr. 19.1
19.4	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ChemOzonSchichtV	
19.5	ChemOzonSchichtV im Übrigen	
20.	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
20.1	§§ 3 und 4 ChemVerbotsV	GAA UFr.
20.2	§§ 6, 7 und 11 ChemVerbotsV	a) LGL b) GAA NB
	a) für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV	
	b) im Übrigen	

...

28.	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	
-----	--	--

...

I. Tierschutz, Infektionsschutzgesetz

a) Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV)

Vom 1. August 2017
(GVBl. S. 402),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2025
(GVBl. S. 17)

– Auszug –

Teil 1 Zuständigkeiten

§ 1

Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse und amtliche Laboratorien

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) ist zuständige Behörde

1. nach § 9 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), soweit das Bestimmungsland die Zulassung durch die oberste Landesbehörde fordert,
2. nach Anhang III Abschnitt III Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und
3. für die Bekanntgabe nach § 22 Abs. 5 Satz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG).

(2) Die Regierungen sind zuständige Behörden

1. nach Art. 138 Abs. 2 Buchst. j und Art. 148 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 für Betriebe, die nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einer Zulassungspflicht unterliegen,
2. nach § 9 LMHV, soweit nicht nach Abs. 1 das Staatsministerium oder nach Abs. 3 das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) zuständig ist, und
3. nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 und
4. nach Art. 23 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG).

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) ist zuständige Behörde

1. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Satz 1 der Kosmetik-Verordnung,

Seite 2

2. nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625; es ist zugleich selbst Laboratorium im Sinne des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
3. für die Entgegennahme von Mitteilungen, Studien sowie Informationen nach den §§ 6 bis 8, 24, 25 und 29 der Tabakerzeugnisverordnung,
4. für die Aufgaben nach § 28 Abs. 1 und 2 TabakerzG; es ist insoweit Marktüberwachungsbehörde,
...

§ 4 Tierschutz

- (1) Das Staatsministerium ist zuständige Behörde
1. im Sinne von § 2 der Versuchstiermeldeverordnung,
 2. im Sinne von § 43 Satz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung,
 3. für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 17 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung,
 4. im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 und 4 sowie von Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und c und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

(2) ¹Zuständige Behörden im Sinne von § 8 Abs. 1, 5 und 6, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 1 und 5, § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Versuchstierverordnung, soweit sie sich auf die Genehmigung oder die Anzeige von Tierversuchen bezieht, sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

²Den Regierungen von Oberbayern und Unterfranken obliegt die Geschäftsführung für die jeweils von ihnen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes berufenen Kommissionen.

§ 6 Information der Öffentlichkeit

- (1) Zuständig für die Information der Öffentlichkeit sind
1. die Kreisverwaltungsbehörden, bei kreisübergreifenden Angelegenheiten die Regierungen, bei regierungsbezirksübergreifenden Angelegenheiten das Staatsministerium nach
 - a) Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 betreffend Lebensmittel,
 - b) § 40 Abs. 1 LFG betreffend Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel und
 - c) § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 TabakerzG,
 2. die Regierung von Oberbayern nach
 - a) Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
 - b) § 40 Abs. 1 und 1a LFG betreffend Futtermittel und

3. die Kreisverwaltungsbehörden nach § 40 Abs. 1a LFGB außer im Fall der Nr. 2 Buchst. b.

(2) ¹Das Landesamt ist zuständig für die Entscheidung, ob und wie lange auf eine der § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 LFGB genannten Maßnahmen oder auf eine Information der Öffentlichkeit hingewiesen wird. ²Veröffentlichungen dürfen Dritten nur dann übertragen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zeitraum eine sichere Einstellung der Daten gewährleisten und Missbrauch ausgeschlossen ist.

§ 7
(aufgehoben)

§ 8
Grenzkontrollstelle

¹Grenzkontrollstelle im Sinne des § 5 Abs. 3 der Lebensmittelimporte-Verordnung ist der Flughafen München – Franz Josef Strauß. ²Die Grenzkontrollstelle nimmt im Bereich der Veterinärüberwachung auch die Aufgaben, die sich am Flughafen München – Franz-Josef-Strauß als Einreiseort ergeben, wahr.

**§ 9
Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen**

(1) Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) nach Art. 5 GVVG hat neben ihrem Sitz in Kulmbach weitere Dienststellen.

(2) ¹Die Kontrollbehörde ist statt der Kreisverwaltungsbehörden zuständige Behörde für die Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in

1. Betrieben, die Lebensmittel herstellen und hierfür einer Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 oder nach der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 bedürfen, sofern für ein vom Betrieb hergestelltes oder verarbeitetes Lebensmittel in Tabelle 1 der Anlage 1 ein Referenzwert genannt und dieser erreicht wird,
2. Betrieben, die einer der nachfolgenden Kategorien angehören:
 - a) Hersteller von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder,
 - b) Hersteller von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke,
 - c) Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen,
 - d) Hersteller von Aromen oder Enzymen,
 - e) Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln,
 - f) Getreidemühlen und Hersteller von Getreideprodukten einschließlich Backvormischungen,
 - g) Eierpackstellen,
 - h) Bäckereien,
 - i) Abpacker von Tee und teeähnlichen Erzeugnissen,
 - j) Mälzereien,
 - k) Ölmühlen und ölsamenverarbeitende Betriebe,

- l) Zuckerhersteller und
 - m) Gewürzmühlen und Hersteller von Gewürzzubereitungen, sofern für ein vom Betrieb hergestelltes oder verarbeitetes Lebensmittel in Tabelle 2 der Anlage 1 ein Referenzwert genannt und dieser erreicht wird,
 3. Betrieben, die kosmetische Mittel einschließlich Tätowiermitteln und Permanent-Make-up herstellen, sofern für ein Produkt in Tabelle 3 der Anlage 1 ein Referenzwert genannt und dieser erreicht wird,
- ...

§ 10

Örtliche Zuständigkeit für kreisfreie Gemeinden

Die Kontrollaufgaben der Kreisverwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Betäubungs- und Arzneimittelrechts, soweit die Betäubungs- und Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sowie auf dem Gebiet der Vorschriften der Tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des Futtermittelrechts in Bezug auf die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben werden im Bereich der folgenden kreisfreien Gemeinden wahrgenommen

1. in Amberg vom Landratsamt Amberg-Sulzbach,
2. in Ansbach vom Landratsamt Ansbach,
3. in Aschaffenburg vom Landratsamt Aschaffenburg,
4. in Coburg vom Landratsamt Coburg,
5. in Kaufbeuren vom Landratsamt Ostallgäu,
6. in Kempten (Allgäu) vom Landratsamt Oberallgäu,
7. in Landshut vom Landratsamt Landshut,
8. in Passau vom Landratsamt Passau,
9. in Rosenheim vom Landratsamt Rosenheim,
10. in Schwabach vom Landratsamt Roth und
11. in Schweinfurt vom Landratsamt Schweinfurt.

Teil 2 Aufsicht

§ 11 Aufsichtsbehörden

(1) Im Bereich des § 2 Abs. 2 wird die Fachaufsicht im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern ausgeübt.

(2) Im Bereich des Rechts der Tierarzneimittel wird die Fachaufsicht in den Regierungsbezirken Niederbayern und Schwaben im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern, in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Mittelfranken und Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken ausgeübt.

(3) Soweit die Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 5 Abs. 2 GVVG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 sowie im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 GVVG für Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2

Satz 1 zuständig sind oder in solchen Betrieben Aufgaben nach Art. 5 Abs. 3 GVVG wahrnehmen, übt die Fachaufsicht das Landesamt aus.

Teil 3
Aus- und Fortbildung; Landtierarztquote

...

Teil 5
Schlussvorschriften

§ 19
Inkrafttreten¹⁾

¹⁾Diese Verordnung tritt am 9. August 2017 in Kraft. ²⁾Abweichend von Satz 1 treten die §§ 9, 11 Abs. 3 und § 17b Abs. 2 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 9)

...

Anlage 2
(zu den §§ 14 und 19)

...

F

1) Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.